

# Beylage zu dem Bericht der Finanzcommission über die Staatsrechnungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542903>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage zu dem Bericht der Finanzcommission über die Staatsrechnungen, vom 24. Sept.

I.

Decret.

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 28. Juni 1800 und auf den Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung, daß die bereits am 28. April lezthin der Vollziehung abgefoderte Staatsrechnung v. 1. Jul. bis 31. Dec. 99, noch nicht eingekommen, es dennoch aber dringend ist, die in Erwartung dieser Rechnung vertagete Passation der vorbergehenden Staatsrechnungen, ohne fernern Aufschub vor die Hand zu nehmen;

In Erwägung dann, daß sowohl aus dem Rapport einer von dem vormaligen grossen Rath niedergesetzten Commission, als aber aus dem Rapport der jetzt bestehenden Finanzcommission erhellet, daß die vorgelegten Rechnungen, nach vorgegangener genauer Untersuchung und Entgegenhaltung mit ihren Beylagen vollkommen richtig erfunden worden seyen;

beschließt:

1. Die General-Rechnung des Vollz. Directoriums der helvetischen Republik, über die Verwendung aller von den gesetzgebenden Rätchen zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnissen bewilligten Summen N. 1. von Anfang der Republik bis zum 31sten Dec. 98, nach welcher das Nationalschazamt auf neue Rechnung schuldig verbleibt die Summe der neun hundert zwey und sechzig Tausend und achtzig Franken zwey Sols und fünf Deniers, ist unter Vorbehalt Mißrechnung gutgeheissen.
2. Die Generalrechnung des Vollz. Directoriums der helvetischen Republik N. 2. v. 1. Januar bis 30. May 99, nach welcher das Nationalschazamt auf neue Rechnung schuldig verbleibt, die Summe der dreyhundert fünf Tausend Franken, neun Sols, sechs Deniers, ist ebenfalls unter dem gewohnten Vorbehalt der Mißrechnung gutgeheissen.

2.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 18. Juni hat nun zwar der gesetzgebende Rath, in Abweichung dessen, was durch das Decret vom 28. April beschlos-

sen worden war, die zwey ersten Staatsrechnungen passirt.

Nichtsdestoweniger aber wünscht er doch, daß für die sechs lezten Monate des Jahrs 99, ihm noch eine besondere Rechnung möchte vorgelegt werden. Seine Meynung ist zwar keineswegs die, dem Vollz. Rath zuweilen eine sechs monatliche Rechnung abzufodern. Da aber das Directorium damit angefangen hat, für die ersten sechs Monate eine besondere Rechnung einzugeben, so scheint es ihm der guten Ordnung angemessen, daß es für die zweyten sechs Monate dieses Jahrs eben so gehalten werde.

Einzig auf die Art und vermittelst der Ausfertigung einer solchen sechsmonatlichen Rechnung, kann man dazu kommen, daß die künftigen jährlich abzulegenden Staats-Rechnungen den Zeitraum eines gewöhnlichen Jahres vom Jenner bis December in sich fassen und mithin auch wirkliche Jahrrechnungen seyen, was doch sowohl bey diesen als bey andern Rechnungen der untergeordneten Stellen, eingeführt werden sollte. Wenn indessen doch es große Schwierigkeiten haben würde, diese Rechnung für die zweyte Hälfte des Jahrs 99 jetzt noch auszufertigen, so will der gesetzgebende Rath keineswegs darauf beharren. Er will Sie aber, B. Vollz. Rätche, auf diesen Fall hin eingeladen haben, von nun an zu veranstalten, daß dann für die zweyte Hälfte des laufenden Jahrs 1800, eine besondere Bruchrechnung abgefaßt und ihm vorgelegt werde.

3.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Aus Anlaß der heutigen Passation der zwey ersten Staatsrechnungen, erinnert sich der gesetzgebende Rath des Dekrets vom 28. April d. J., durch welches der Vollz. Ausschuss, eben aus Veranlassung dieser Rechnungen, eingeladen worden ist, zu veranstalten: „Daß die Zahl der Schreiber in den Bureaux der Minister sowohl als in jenen der Cantonsbehörden, so viel es ohne Nachtheil der Geschäfte möglich ist, vermindert, und dem übergroßen Aufwande für Schreibmaterialien und Ueberauslagen (sans frais) abgeholfen werde.“

Da nun, so viel der gesetzgebende Rath weiß, dieser Einladung noch nicht so entsprochen worden zu seyn scheint, als zu wünschen wäre, so ergeht dessen wiederholte Einladung an Sie B. V. R., diese Sache mit allem Ernst zu betreiben, um die in verschiedenen Bureaux süglich zu treffenden Reductionen unverzüglich vorzunehmen.

4.

#### Botschaft an den Vollz. Rath.

Durch ein Decret vom 28. April lezthin, ist der Vollz. Ausschuss eingeladen worden, „einen General-Rechnungsplan und ein dazu gehöriges Organisations-Reglement entwerffen zu lassen, damit für jede Rechnung die nöthige Controлле aufgestellt werde.“

Dieser Entwurf sollte den gesetzgebenden Rätthen vorgelegt werden: es ist aber bis izt nicht geschehen.

In Erwägung nun, daß es dringlich sey, hierüber eine bestimmte Norm festzusetzen, will der gesetzgebende Rath, Sie B. V. R., wiederholt einladen, ihm einen solchen Entwurf mit aller Beförderung zur Genehmigung vorzulegen.

5.

#### Botschaft an den Vollziehungsrath.

Auf die nun vor sich gegangne Passation der zwey ersten Staatsrechnungen, wird es an dem seyn, daß ein Auszug und das Resultat derselben, der Nation bekannt gemacht werde.

Ihr wollet daher B. Vollz. Räte, nach der Euch in Finanzsachen zukommenden Initiative, diese Sache in Berathung nehmen und dem gesetzgebenden Rath einen Entwurf dieser Bekanntmachung zur Genehmigung vorlegen.

6.

#### An die Aufseher der Nationalbibliothek.

Aus der heute passirten Staatsrechnung N. 2 hat der gesetzgebende Rath ersehen, wie daß von den vor-maligen gesetzgebenden Rätthen zum Behuf der Nationalbibliothek eine Summe von 4000 Fr. bewilligt und auch wirklich aus dem Nationalschazamt erhoben worden sey.

Da nun aber über die Verwendung dieser Summe bis jezt noch keine Rechnung abgelegt worden ist, so werdet ihr Bürger Aufseher dieser Bibliothek, andurch von dem gesetzg. Rath beauftragt, eine Rechnung über diese Gelder auszufertigen und solche inner Monatsfrist dem gesetzgebenden Rath zur Passation vorzulegen.

### Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cantons Basel an die Bürger aller Gemeinden dieses Cantons.

Liebe Mitbürger!

Unsere Regierung ruft mich aus den durch Krieg und Parthygeist verwüsteten Gegenden des Vaterlan-

des, um, in Verbindung mit den andern Cantonsautoritäten, an euerm Wohlergehen mitzuarbeiten. — Nicht ohne Schüchternheit wagt ichs der Nachfolger eines Mannes zu seyn, der durch seine Vaterlandsliebe, durch seine Geistesgewalt und durch seine Thätigkeit euerm Herzen ein volles, gerechtes Zutrauen abgewann. Ich stehe an seiner Stelle; möcht' ich einst auch eure Liebe, euer Vertrauen besitzen wie er!

Volk des Cantons Basel, deine Tugend, deine Wohlthätigkeit, welche du so ausgezeichnet gegen unsere unglückseligen Brüder im Canton Waldstätten übest, machte dir in der Geschichte der Schweiz einen unsterblichen Namen, machte dich meinem Herzen über alles theuer! Wenn ich dir künftig meine Tage und Nächte, dir alle meine Sorgen allem widme: so will ichs nicht für eine Last halten, die mir auferlegt wird, sondern für eine Belohnung, daß ich bey dir lebe.

Noch aber, o Mitbürger, noch ist das Vaterland nicht gerettet! noch ist unser ganzer Muth, unsre ganze Thätigkeit nothwendig. Mit eben dem Muth, mit welchem ihr einst in die Laufbahn der Revolution eintratet, vollendet sie nun auch! — Der wahre Patriotismus scheuet keine Aufopferungen, wenn es um die Rettung des Vaterlandes zu thun ist; — er ehret die Gesetze, unterstützt die Obrigkeiten in ihrer Arbeit; widersezt sich Unordnungen aller Art, die die öffentliche Stille und Zufriedenheit stören könnten.

Dies erwart' ich von Euch, o meine Mitbürger! Habet ihr den Völkern der Schweiz das Beispiel gegeben, wie über alles heilig dem Schweizer Freiheit sey: so gebt nun noch das grosse Beispiel von dem, was man thun müsse, um das Vaterland in der Gefahr zu retten!

Und ihr, konstituirte Autoritäten, Vorsteher und Richter des Volks — laffet uns in brüderlichem Verein für das Heil des Vaterland's arbeiten. Weihet mir euer Vertrauen, ich will es durch Thaten zu verdienen suchen. — Laffet uns keine Sorgfalt, keine Mühe sparen: ein schöner Lohn erwartet unser aller; es ist der, in der Zahl der Vaterlandsretter zu stehen, wenn einst das Schweizervolk in glücklicher Stille die Frucht seiner Aufopferungen und Leiden genießt.

Basel, den 22. Sept. 1800.

Heinrich Schöffe.